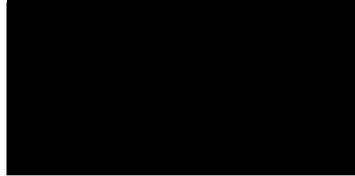


Zwischen der

Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau,  
vertreten durch  
Herrn Robert Dießner,  
Amalienstr. 54  
86633 Neuburg an der Donau

und




wird folgender


### öffentlich-rechtlicher Vertrag

geschlossen:


#### § 1

 Das Baugrundstück befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Es ist bauplanungsrechtlich genehmigungsfähig nach § 35 Abs. 2 und 4 BauGB, sobald die öffentlich-rechtliche Erschließung gesichert ist.


#### § 2

 verpflichtet sich, die öffentlich-rechtliche Erschließung mit Straße, Wasser und Kanal privatrechtlich auf eigene Kosten sicherzustellen. Die Stadt Neuburg an der Donau verpflichtet sich im Anschluss die beantragte baurechtliche Genehmigung zu erteilen. Die Erschließung gilt durch diesen Vertrag als gesichert.

#### § 3

 verpflichtet sich vor Ausführung die Gewerke mit den Erschließungsträgern und zuständigen Ämtern der Stadt Neuburg und der Stadtwerke der Stadt Neuburg abzustimmen. Außerdem werden die Planungsunterlagen von einem geeigneten Ingenieurbüro DIN-gerecht erstellt und vor Ausführung den genannten Dienststellen der Stadt Neuburg und der Stadtwerke zur Prüfung und Freigabe übermittelt.

#### § 4

 wird von der Stadt Neuburg a.d. Donau das unentgeltliche Besitzrecht jeweils für den Zeitraum der Bauarbeiten für die Erschließungsanlagen an den Flächen eingeräumt, die er zur vertragsgemäßen Herstellung der Erschließungsanlagen benötigt, soweit diese im Eigentum der Gemeinde stehen.

Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten durch die [REDACTED] an übernimmt diese in dem Bereich, der sich im Bau befindet, die Verkehrssicherungspflicht. Diese endet mit der förmlichen Abnahme der Erschließungsanlagen durch die Stadt Neuburg a.d. Donau.

Die Stadt Neuburg a.d. Donau bestätigt mit der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls gleichzeitig die unentgeltliche Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Baulast, den Übergang der Verkehrssicherungspflicht, sowie den Übergang der Verwaltung und Unterhaltung.

[REDACTED] zeigt der Stadt Neuburg a.d. Donau die vertragsgemäße Herstellung der fertiggestellten Anlagen schriftlich an. Die Stadt Neuburg a.d. Donau setzt im Benehmen mit den Beteiligten einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von zwölf Arbeitstagen nach Eingang der Anzeige fest.

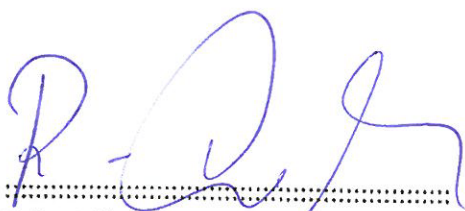
Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, sind diese innerhalb angemessener Frist durch die Fa. [REDACTED] zu beseitigen.

[REDACTED] GmbH übernimmt die Gewähr, dass ihre Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt Neuburg a.d. Donau die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

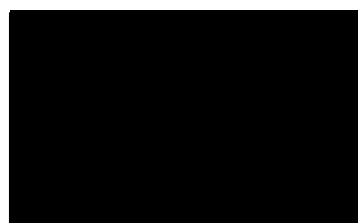
## §5

Sonst wird darüber hinaus nichts vereinbart. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Neuburg a.d. Donau, den 27.08.2015  
Große Kreisstadt Neuburg an der Donau



Robert Dießner  
Große Kreisstadt Neuburg a.d. Donau



86633 Neuburg an der Donau

